

## Vereinssatzung

### I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK SV Schaibing. Er ist gegründet am 18.12.1983.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Diözesanverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK- Zeichen. Seine Farben sind blau/ gelb
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK- Diözesanverbandes.
5. Der Verein versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder
6. Er fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK- Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK- Sportjugend werden jugendgemäße Angebote für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und Weiterbildung gemacht. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK- Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Verein: DJK SV Schaibing (e.V.) mit Sitz in Schaibing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung (v. 1.1.1977).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übung und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, ersorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechenden Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste- Hilfe- Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK\_ Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.  
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und die weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins gemäß den Ehrenordnungen im Diözesanverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK SV Schaibing erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

d) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderte Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

5. Pflichten der Mitglieder

a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen

b) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK ( gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen ) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;

c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben;

d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;

e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

-Die Mitgliederversammlung

-der Vorstand

## Der Vereinsvorstand

### 1. Zusammensetzung

a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer ( Schriftführer ), der Jugendleiter, der Kassenwart und die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten.

Zusätzlich zu diesen Vorstandsmitgliedern können ein weiterer stellvertretender Vorsitzender ( 3. Vorsitzender ) und ein Vertreter der ortsansässigen Schule in den Vorstand gewählt werden.

Über die Aufnahme dieser zusätzlichen Vorstandsmitglieder entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

b) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von Ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### 2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK Vereine als Mitglieder des Diözesanverbandes sind:

- a) An den gemeinsame Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen;
- b) die Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes zu erfüllen;
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Diözesan-, und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landesportbünde zu leisten;
- d) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Diözesanverbandes entsprechend anzugeleichen;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

### 3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die einzelnen Aufgaben sind:

a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

b) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht.

Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

d) Der Geschäftsführer ( Schriftführer ) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

e) Dem Jugendleiter sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK- Jugendordnung.

f) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

g) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielsitzung, für die Mannschaftsbegleitung sowie für die technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich.

Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts-, und Riegenführer unterstützt.

#### 4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugendleiter wird von den Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

## 5. Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung )

Außerordentliche Mitgliederversammlung

### 1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder.

### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitglieder und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Bestätigung des von den Vorsitzenden vorgeschlagenen Jugendleiters sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### 3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich, in ortüblicher Weise, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und

sich kein Widerstand ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstandshaft.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen sind.

#### V. Austritt

Der Austritt aus der DJK kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliedsversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu Übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

#### VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so muss eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbescheid (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Schaibing.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.01.2016 zu Schaibing angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Johann R  
Vereinsvorsitzender

Datum: 23.03.2016

Die Satzung wird vom DJK Diözesanverband Passau in vorliegender Form genehmigt.

Passau, 25.5.2016

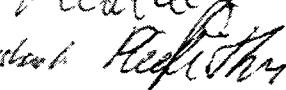
Ort, Datum

~~Peter Schade~~

~~Stellv. Diözesanvorsitzender~~



Für die Richtigkeit der Vereinssatzung die Bestätigung von mindestens  
sieben Vereinsmitgliedern:

Name	Geb.datum	Anschrift	Unterschrift
Knödl sedes Jürgen	25.03.74	Mühlweg 2a, 94107 Ulbach	
Plankenauer Thomas	10.01.74	Kirchstr. 6, 94107 Untergriesbach	
Obermüller Rudolf	09.12.83	Zur Hu 4, 94107 Untergriesbach	
Fenzl Ludwig	24.09.65	Nebling 4, 94107 Untergriesbach	
Lemke Simon	28.06.85	Zur Au 3, 94107 Untergriesbach	
Schmid Reinhard	19.06.55	Zur Au 23, 94107 Untergriesbach	
Mayer Man. o.	07.02.79	Zur Au 25, 94107 Untergriesbach	